



Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Haßloch/ Pfalz

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 1994 (GVBl. S. 153) in der aktuellen Fassung, der §§ 2,6,16,32 und 33 des Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie der §§ 35,36,37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 27. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte	2
§ 2 Zweckbestimmung	2
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Beginn und Ende der Nutzung	2
§ 5 Benutzung der überlassenen Räume	3
§ 6 Pflichten der eingewiesenen Personen.....	3
§ 7 Verbote	4
§ 8 Betreten der Unterkünfte	4
§ 9 Weisungsrecht, Hausverbot	5
§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte	5
§ 11 Rückgabe der Unterkunft.....	5
§ 12 Haftung	5
§ 13 Verwaltungszwang	6
§ 14 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner	6
§ 15 Gebührenhöhe	6
§ 16 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	6
§ 17 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 18 Inkrafttreten	7

§ 1 Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

- (1) Die Gemeinde Haßloch/Pfalz betreibt die gemeindlichen Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Unterkünfte sind die von der Gemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Flüchtlinge jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen).
- (3) Zu den Unterkünften gehören auch die Außenflächen, Abstellräume und sonstige Räumlichkeiten.
- (4) Die Unterkünfte werden möbliert in einfachem Standard zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zweckbestimmung/Begriffsdefinition

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- (2) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß 53 AsylVfG, § 1 Landesaufnahmegesetz und VV zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Im Nachgang wird für Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Überbegriff „Unterkunft“ verwendet. Unter dem Begriff „Untergebrachte“ sind Obdachlose als auch Asylbewerber und Flüchtlinge zusammengefasst.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen einer bestimmten Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezugs ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Gemeinde Haßloch/ Pfalz.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem angegebenen Datum in einer schriftlichen Verfügung der Gemeinde oder mit der entsprechenden Mitteilung über die freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die untergebrachten Personen.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit aufgehoben werden.
Dies gilt insbesondere, wenn:
 - a. Der Grund für die Einweisung weggefallen ist.
 - b. Die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.
 - c. Die Unterkunft verkauft wird.
 - d. Bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird.

- e. Die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates verwenden.
 - f. Die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdungen von Hausbewohnern und / oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (5) Eine den Zeitraum von 3 Wochen übersteigende Abwesenheit der Untergebrachten ist der Gemeinde Haßloch spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach Ablauf von 3 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.
- (6) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände des Untergebrachten werden auf Kosten des Nutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Eine nochmalige Benachrichtigung der Untergebrachten über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die im Zusammenhang mit der Sicherstellung entstandenen Kosten sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung verpflichtet.
- (7) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Die Gegenstände werden von der Gemeinde kostenpflichtig entsorgt.
- (8) Die Gemeinde kann im Rahmen der Notwendigkeiten innerhalb der gemeindlichen Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den Untergebrachten und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder den zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6 Pflichten der eingewiesenen Personen

- (1) Die Untergebrachten sind verpflichtet
- a. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
 - b. die von der Gemeinde erlassene Hausordnung einzuhalten;
 - c. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Gemeinde unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
 - d. bei einer Abwesenheit von über 3 Wochen hinaus, die zuständige Stelle schriftlich zu benachrichtigen;
 - e. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen des bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung

instand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnis in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten nicht bis zum Auszug nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Gemeinde auf Kosten der eingewiesenen Personen durchgeführt werden.

- f. die Räume im hygienisch einwandfreien Zustand zu belassen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räumen, kann die Gemeinde spezielle Hausordnungen erlassen, die den Bewohnern durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.
- (3) Den Bewohnern obliegt nach aushängendem Einteilungsplan die Verpflichtung zur Straßenreinigung und Verkehrssicherung bei winterlichen Witterungsverhältnissen gemäß den Vorgaben der örtlichen Straßenreinigungssatzung. Im Einteilungsplan wird ebenfalls festgelegt, wer den Müll zur Abfuhr bereitstellen muss.
- (4) Als Besuchszeit zur Wahrung des Hausfriedens wird die Zeit von 8 bis 20 Uhr für alle Einrichtungen festgelegt.

§ 7 Verbote

- (1) Den Untergebrachten ist untersagt
 - a. in der Unterkunft Dritte aufzunehmen,
 - b. in der Unterkunft Dritte übernachten zu lassen,
 - c. Besuch außerhalb der Besuchszeit von 8 bis 20 Uhr zu empfangen,
 - d. Tiere in der Unterkunft zu halten oder –auch vorübergehend- in die Unterkunft aufzunehmen,
 - e. ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
 - f. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen,
 - g. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür zugewiesene Stellplätze abzustellen,
 - h. leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern. Brennmaterial (Festbrennstoffe) darf nur in kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden,
 - i. in der Unterkunft und der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
 - j. bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
 - k. elektrische Haushaltsgeräte in Betrieb zu nehmen (z. B. Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen). Ausnahme bilden die von der Gemeinde Haßloch bereitgestellten Geräte.
- (2) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Gemeinde widerruflich zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die zuständigen Bediensteten der Gemeinde oder beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte, nach formloser Anmeldung, zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die

Unterkunft jederzeit betreten werden. Die einweisende Stelle behält für diesen Zweck Schlüssel der Unterkunft zurück.

§ 9 Weisungsrecht, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Bediensteten der Gemeinde Haßloch sind befugt, den Bewohnern und Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen oder Bestimmungen der Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der gemeindlichen Unterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Untergebrachten haben für eine ordentliche Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. dem Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstückes gegen eine von den Untergebrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Untergebrachte der einweisenden Stelle davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch eventuell gefertigte Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Gemeinde auszuhändigen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet den untergebrachten Personen nur für Schäden, die von ihrem Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften der Gemeinde für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost nicht geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Gemeinde Haßloch auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht fristgerecht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den zugewiesenen Unterkünften in Anspruch genommenen Räume wird eine Nutzungsentschädigung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der gemeindlichen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Nutzungsentschädigung beträgt für Unterkünfte der
 - a. Kategorie 1 300,00 €
 - b. Kategorie 2 270,00 €
 - c. Kategorie 3 240,00 €
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsentschädigung ist ein Unterkunftsplatz pro Person und pro Kalendermonat.
- (3) Die Nutzungsentschädigung wird monatlich erhoben.
- (4) Bei der Erhebung der Nutzungsentschädigung nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Verwaltung ist ermächtigt, Unterkünfte nach festgelegten Kriterien einzuordnen. Die Festlegung der Kriterien ist Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

§ 16 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in der Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.
- (3) Die Nutzungsentschädigung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Nutzungsentschädigung wird für den 1. Monat erstmals nach zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Nutzungsentschädigung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a. Dritte bei sich aufnimmt,
 - b. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe b. Dritte übernachten lässt,

- c. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe c. Besuch außerhalb der Besuchszeit von 8 bis 20 Uhr empfängt
 - d. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe d. ein Tier hält,
 - e. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe e. ein Gewerbe ausübt,
 - f. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe f. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecke nutzt
 - g. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe g. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der ausdrücklich zugewiesene Stellplätze abstellt,
 - h. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe h. leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünten oder den dazugehörigen Abstellflächen lagert,
 - i. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe i. in der Unterkunft oder der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt,
 - j. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe j. bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück errichtet
 - k. entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe k. elektrische Hausgeräte (Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen) außerhalb der bereitgestellten Geräte in Betrieb nimmt
 - l. entgegen des Gebots in § 11 Satz 1 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 - m. entgegen des Gebots in § 11 Satz 2 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Beauftragten abgibt.
 - n. den Pflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 Euro.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am zum 01. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerbersammelunterkünften der Gemeinde Haßloch vom 04.02.2009 tritt mit Ablauf am 30. Mai 2016 außer Kraft.

Haßloch, den 02. Mai 2016

Gez.

Lothar Lorch

Bürgermeister